



Förderverein des Bundes der Pfadfinderinnen und Pfadfinder (BdP) Landesverband Schleswig-Holstein/Hamburg e.V.

SATZUNG

des Fördervereins Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder, Landesverband Schleswig-Holstein/Hamburg e.V.

(errichtet anlässlich der Gründungsversammlung am 15.11.1987 in Itzehoe)

§1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder, Landesverband Schleswig-Holstein/Hamburg e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Kiel.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Kiel eingetragen.

§ 2

Aufgaben des Vereins

Der Verein hat sich zur Aufgabe gemacht, die praktische Jugendarbeit des Bundes der Pfadfinderinnen und Pfadfinder finanziell und ideell zu fördern und zu unterstützen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung (AG).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Notwendige Auslagen dürfen vergütet werden.

Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich dem BdP, Landesverband Schleswig-Holstein/Hamburg e.V. zufließen. Sie dürfen nicht gegen den erklärten Willen des Landesvorstandes Verwendung finden.

Auf einfache Anforderung des Landesvorstandes des BdP Landesverbandes Schleswig-Holstein/Hamburg e.V. sind die Mittel des Vereins — zur Verwendung im Rahmen der genannten Zweckbindung — jederzeit zur Verfügung zu stellen.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied werden kann jede natürliche und juristische Person, Mitglieder des BdP jedoch nur, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Über Aufnahme und Ausschluss entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme und bei Ausschluss kann sich der Betreffende an die Mitgliederversammlung wenden. Dem vom Ausschluss bedrohten Mitglied wird vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Vorstand gegeben. Jedes Mitglied kann die Mitgliedschaft zum Schluss eines Kalenderjahres schriftlich kündigen. Vereinschädigendes Verhalten führt zum Ausschluss.

§ 4. Beitrag

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt (mindestens) 20,-- Euro für natürliche Personen und (mindestens) 50,-- Euro für juristische Personen. Über Beitragserhöhungen und Beitragsverminderungen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§5 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird von einem Vorstandsmitglied einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt schriftlich mit dreiwöchiger Ladungsfrist, unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand sie für erforderlich hält oder 1/3 der Mitglieder sie unter schriftlicher Angabe des Verhandlungspunktes verlangt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 aller anwesenden Mitglieder notwendig.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist spätestens gemeinsam mit der Einladung zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung jedem Mitglied zuzusenden.

§7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und Entlastung des Vorstandes
- c) die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung
- d) die Beschlussfassung über Anträge der Mitgliederversammlung₁ des Vorstandes, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

§8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern. Von diesen müssen 2 Mitglieder des Vereins sein, 2 müssen dem Vorstand des BdP Landesverbandes Schleswig-Holstein/Hamburg e.V. angehören und von diesem benannt sein. Vorstandsmitglied kann nur eine natürliche Person werden.

Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Beschlüsse der Vorstandssitzung werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Sie sind vom Gesamtvorstand zu unterzeichnen.

Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Die Mitglieder des Vorstandes haften nicht für den Schaden, der bei Ausübung ihres Amtes entstehen, wenn ihnen lediglich Fahrlässigkeit angelastet werden kann.

§9 Aufgaben des Vorstandes

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören

- a) die Vollziehung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte
- c) die Abgabe des jährlichen Rechenschaftsberichts gegenüber der Mitgliederversammlung sowie gegenüber dem Vorstand des BdP Landesverband Schleswig-Holstein/Hamburg e.V.

Der Vorstand darf einzelne Aufgaben an andere Vereinsmitglieder übertragen.

Die Kassenführung ist jährlich von 2 durch die Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer zu überprüfen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vereinsvermögen an den BdP Landesverband Schleswig-Holstein/Hamburg e.V. Sollte weder dieser noch ein Rechtsträger dieses Landesverbandes zu diesem Zeitpunkt bestehen, so fällt das Vereinsvermögen an den Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V. Auch für diesen Fall ist das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.